Ihr Dienstleister für Betonpumpen



betonlift

GmbH & Co. KG

Preisliste 2017 Mecklenburg-Vorpommern

gültig ab 01.01.2017









bis 42 m 42/38 160,00 440,00	bis 52 m 52/48 190,00								
42 m 42/38 160,00	52 m 52/48								
160,00									
	190,00								
440,00	•								
	570,00								
545,00	650,00								
18,00	21,30								
17,55	20,30								
17,00	19,20								
16,50	18,20								
600,00	760,00								
20,00	25,00								
Bei Unterschreitung der angegebenen Mindestfördermenge wird von Ankunft bis Abfahrt Baustelle unter Berücksichtigung der Rüstzeit des jeweiligen Pumpentyps berechnet:									
245,00	300,00								
Sonderleistungen und Zuschläge									
110,00	130,00								
275,00	360,00								
345,00	450,00								
555,00	700,00								
195,00	205,00								
5,45	5,45								
-	-								
nach tatsächlichem Aufwand									
	25,00								
,									
	30,00								
auf Anfrage									
auf Anfrage									
5,35									
))))))) j	18,00 17,55 17,00 16,50 0 600,00 20,00 3hrt Bauste 0 245,00 0 345,00 0 555,00 0 195,00 0 5,45								

^{*} Geschäftszeiten: 07:00 – 17:00 Uhr





Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge							
Reduzierungen an Autobetonpumpen	€/je Umbau	35,50					
Zuschlag Faserbeton	€/m³	2,10					
Zuschlag Schwerbeton / SVB	€/m³	auf Anfrage					
Anpumphilfe / Zement	€ / Sack	12,75					
Excalibur (Fallbremse)	€ / Einsatz	15,75					
Quetschventil an Autobetonpumpen je Einsatz	€ / pauschal	26,25					
An- und Abtransport Rohr/Schlauchleitung (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift), mind. jedoch 265,00 € / je Transportweg	€ / Std.	81,50					
Auf- oder Abbauen von Rohr- oder Schlauchleitungen ohne Hilfspersonal	€ / Std.	61,25					
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bzw. An-, Um-, Abbau von Sondergeräten, sowie verlegte Rohr- bzw. Schlauchleitungen an Pumpen ab 30 m	€ / Std.	61,25					
Deckenrundverteiler (DRV 10 / DRV 12-Lift)	€	auf Anfrage					
Saisonzuschlag von 1. Dezember bis Ende Februar	€ / Einsatz	26,25					
Schlauchschlitten	€ / Stck. / Tag	26,25					

Nettopreise zzgl. MwSt.

Bauseits sind zu stellen:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender, weitestgehender ebener Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich. Unsere Maschinisten haben die Anweisung, ihre Maschinen grundsätzlich nur nach Vorschrift aufzustellen. Sollte dies aufgrund der Baustellensituation nicht möglich sein, haben unsere Maschinisten die Anweisung die Maschine nicht aufzustellen.
- 2. Genügend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Rohr-/Schlauchleitung.
- 3. Beistellung von Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
- 4. Einweisepersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe.
- 5. Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe/Rohrleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle, auch bei Minustemperaturen.
- Seit 2013 gilt in Deutschland bezüglich der Sicherheitsanforderungen bei Betonpumpen die Neufassung der EN 12001. Sie schreibt für Betonpumpen zwingend die Verwendung einer Abstützüberwachung vor.

Aus diesem Grund sind alle unseren <u>neuen</u> Maschinen seitens der Hersteller mit einer Überwachung der Abstützelemente ausgestattet. Es ist daher unseren Maschinisten <u>nicht</u> möglich, auf Wunsch mit halbseitig oder teilweise ausgefahrenen Stützbeinen zu arbeiten, wenn dies in der Maschinensteuerung nicht vorgesehen ist.

Auf der Baustelle ist sicher zu stellen, dass die Betonpumpe waagerecht stehen kann. Bei einer Neigung der Maschine von mehr als 3° ist die Standsicherheit gefährdet und die Maschine arbeitet nicht mehr.

7. Auf Baustellen, auf denen sich der Betonpumpenmaschinist zur Bedienung der Maschine, arbeitsbedingt (bei Betonagen von Decken, bei Betonagen mit langer Rohrleitung etc.) nicht in unmittelbarer Nähe der Betonpumpe befindet, ist bauseits ein Einweiser zur Anfahrt von Fahrmischern an die Betonpumpe, für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Preisstellung:

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar (siehe auch unsere umseitig abgedruckten AGB). Außerdem liegen der Berechnung die Pumpleistung und Arbeitszeit, die an der Baustelle auf dem entsprechenden Vermietungsnachweis bestätigt ist, zugrunde.

Bemerkungen:

- A. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter wird mit € 200,00 berechnet, im Auftragsfall vollständig verrechenbar.
- B. Die Ankunft der Betonpumpe richtet sich nach der Aufbauzeit des jeweiligen Gerätetyps.
- Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Diesel- und Ölpreisbasis: Januar 2013)
- D. Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C20/25 bewehrt, bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³ ab C25/30 Außenbauteil.





Technische Daten

Zur Planung des Pumpeinsatzes auf der Baustelle, stellen wir hier die Daten verschiedener Pumpen bereit, damit Sie die für Sie am geeignetste Pumpe auswählen können. Zum Erhalt der genauen Daten der disponierten Pumpe halten Sie bitte Rücksprache mit uns.

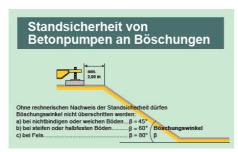
	Einheit	HM 24	GVM 36	GVM 42	GVM 52
Reichhöhe	m	24,00	35,60	41,60	52,00
Reichweite	m	19,70	31,40	37,30	48,00
Reichtiefe	m	14,50	23,90	31,00	38,10
Ausfalthöhe	m	4,90	8,50	8,60	10,40
Abstützbreite vorn	m	5,60	5,50	7,50	10,40
Abstützbreite hinten	m	2,60	6,90	7,90	10,20
Stützdruck vorn	kn	150	170	215	340
Stützdruck hinten	kn	90	170	225	350
Fahrzeughöhe	m	3,80	3,95	4,00	4,00
Fahrzeuglänge	m	9,70	10,95	11,35	14,38

Bestellung von Betonpumpen

Bei der Bestellung von Betonpumpen bitten wir um folgende Angahen:

- Welche Mastgröße wird benötigt? Beachten Sie hierbei bitte, dass die Angaben der Mastgrößen immer die Reichhöhe bedeuten. Eine Betonpumpe HM 24 hat eine Reichhöhe von 24 Metern und eine Reichweite von ca. 20 Metern. Der Mast beginnt hinter dem Führerhaus. Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen (siehe Sicherheit) ca. 2 3 Meter dazu zu rechnen.
- Wie lautet die Anschrift der Baustelle?
- Gibt es bei der Anfahrt zur Baustelle Schwierigkeiten für die Betonpumpen z.B. enge Straßen, kleine Brücken, geringe Durchfahrtshöhe, Oberleitungen (Strom, Telefon)?
- Wer ist Rechnungsempfänger? Bitte achten Sie bei den Angaben auf die vollständige Firmierung.
- Wer liefert den Beton?
- Um welches Bauteil handelt es sich?
- Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?
- Werden zusätzliche Rohrleitungen, Schläuche oder ein Rundverteiler benötigt?

!!! Unbedingt zu beachten !!!



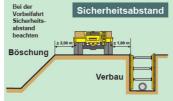






















Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

Raustellen.

erfassungsblatt

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
- Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
- Zustand der Maschine
- Prüfungen
- Ausbildung und Unterweisung

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellenerfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle





Kontaktdaten der Standorte

betonlift GmbH & Co. KG Hauptsitz / Verwaltung in Hamburg

Fünfhausener Landweg 130 21079 Hamburg

Verkauf: 040 / 76 706 148 Dispo: 040 / 76 706 - 333 040 / 76 706 - 444

Fax: 040 / 76 706 455

E-Mail: info@betonlift.de

betonlift GmbH & Co. KG Standort Bremen

Louis-Krages-Straße 18 28237 Bremen

Verkauf: 040 / 76 706 148
Dispo: 0421 / 69 49 98 12
Fax: 0421 / 69 49 98 14
E-Mail: bremen@betonlift.de



betonlift GmbH & Co. KG Standort Rostock

Am Heidenholt 7 18147 Rostock

Verkauf: 040 / 76 706 148 Büro: 0381 / 670 768 00 0381 / 670 768 01

Fax: 0381 / 670 768 02

E-Mail: rostock@betonlift.de

betonlift GmbH & Co. KG Standort Stralsund

Rostocker Chaussee 46 18437 Stralsund

Verkauf: 040 / 76 706 148 Dispo: 03831 / 297 665

03831 / 297 666

Fax: 03831 / 297 662 E-Mail: stralsund@betonlift.de





Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der betonlift GmbH & Co. KG

Stand: April 2015

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körperund Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.

Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund,





haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen - soweit nicht anders vereinbart die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Mieter eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetztes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

www.betonlift.de

